
Selbst- und Ko-Regulierung im Mediamatiksektor

Rezension von: Michael Latzer,
Natascha Just, Florian Saurwein,
Peter Slominski,

Selbst- und Ko-Regulierung im
Mediamatiksektor.

Alternative Regulierungsformen
zwischen Staat und Markt,
Westdeutscher Verlag,

Wiesbaden 2002, 225 Seiten, € 22,90.

Zwischen staatlicher Regulierung einerseits und freiem, nicht-reguliertem Marktverhalten andererseits liegen jene vielfältigen und bislang unterschiedlichst definierten Formen der Selbst- und Ko-Regulierung, welche den Untersuchungsgegenstand des von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts bilden.

Die an der Forschungsstelle für institutionellen Wandel und europäische Integration an der Akademie der Wissenschaften tätigen AutorInnen fokussieren ihre umfassende empirische und analytische Studie auf die zunehmend an Bedeutung gewinnenden alternativen Regulierungsformen sowie die veränderte Rolle des Staates im konvergenten Kommunikationssektor (Mediamatik); dabei wird im Wesentlichen der Frage nachgegangen, inwieweit und mit welchen Konsequenzen die Verfolgung öffentlicher Interessen privaten Akteuren überantwortet wird bzw. werden kann.

Neben einer institutionalistischen Analyse und Klassifikation von Regulierungsformen bietet das Buch – soweit aus der einschlägigen Literatur ersichtlich – die erste sektorunabhängige Evaluierung von Vorteilen,

Risiken und Erfolgsfaktoren beim Einsatz alternativer Regulierungsformen sowie Kriterien für politische Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Wahl von Regulierungsformen. Dies wird durch empirische Ergebnisse zu Entwicklungsmustern, Wirkungsbereichen, Steuerungszielen und Funktionsweisen alternativer Regulierung abgerundet: Einerseits wird das Regulierungsnetzwerk im österreichischen Mediamatiksektor dargestellt, andererseits werden auch ausgewählte Anwendungsbeispiele aus anderen Ländern sowie die Strategieentwicklung auf Ebene der Europäischen Union analysiert.

Die Studie ist neben einer Einleitung in drei Abschnitte, ein abschließendes Resümee samt Schlussfolgerungen sowie einen die Regulierungsinstitutionen im Detail darstellenden Anhang gegliedert, wobei sich die vorliegende Rezension auf die analytischen Teile des Werkes konzentriert.

Der erste Abschnitt verschafft zunächst einen Überblick über die Anwendungen alternativer Regulierungsmechanismen in verschiedensten Wirtschaftssektoren: Die AutorInnen zeigen in diesem Zusammenhang auf, dass es sich bei alternativen Regulierungsformen keineswegs um ein neues Phänomen handelt und verweisen u. a. auf die lange Tradition von Selbstregulierung – bis hin zu mittelalterlichen Handels-Gilden, der privaten Lex Mercatoria oder anderen standesrechtlichen Regelwerken.

Bedeutung kommt alternativen Regulierungsformen heute insbesondere im Bereich des Banken- und Versicherungswesens, im Umweltbereich und im den Schwerpunkt der Studie bildenden Mediamatiksektor – unterteilbar in Telekommunikation, Rundfunk, Internet und Print – zu. Anhand

einer Reihe konkreter Beispiele (Unternehmensverhaltenskodizes wie der „Code of Banking Practice“, Umweltkodizes wie der „Shell-Code“, nationale Presseräte, Werberäte, technische Überwachungsvereine wie etwa der TÜV etc.) wird in die Problematik von Selbst- und Ko-Regulierung eingeführt und werden bereits mögliche Vorteile (z. B. technisches Know-how, Schnelligkeit, Flexibilität etc.) und Nachteile (z. B. mangelnde Sanktionsfähigkeit, Trittbrettfahren etc.) derselben angesprochen. Aufgezeigt wird dabei auch, dass alternative Regulierungsformen ebenso vielfältig anwendbar erscheinen wie ihre Ausgestaltung hinsichtlich Adressatenkreis, Inhalt, Institutions- bzw. Organisationsform in der Praxis variiert.

Die transformierte Staatlichkeit im Mediamatiksektor im Sinne eines sozioökonomischen Paradigmenwechsels bzw. eines institutionellen Wandels wird als eines der zentralen Charakteristika der Informationsgesellschaft erläutert und mit dem verstärkten Einsatz von Selbst- und Ko-Regulierung als eine der möglichen Maßnahmen gegen die (staatliche) Steuerungskrise im Kommunikationssektor in Bezug gesetzt: Während Marktstrukturen durch den raschen technologischen Wandel instabiler werden, wirft die unterschiedliche Behandlung konvergenter Bereiche zunehmend politische Probleme auf bzw. resultiert in politischen Steuerungskrisen. Gerade im Mediamatiksektor erscheinen Technik, Ökonomie und Politik aber interdependent.

Zu Recht stellen die AutorInnen fest, dass die Kombination von Liberalisierung, Konvergenz, Globalisierung und technologischem Wandel eine neue Herausforderung für die nationale, supra- und internationale Poli-

tik darstellt. Als Entwicklungstrends in Richtung einer transformierten Staatlichkeit im konvergenten Kommunikationssektor werden dabei die Wettbewerbsförderung, die Trennung politisch-strategischer und operativer Aufgaben, der Wechsel von vertikaler zu horizontaler, von nationaler zu transnationaler, von sektorenspezifischer zu sektorübergreifender und von detaillierter zu breiter (Rahmen-)Regulierung genannt. Hinsichtlich der an Regulierung beteiligten Akteure lässt sich insbesondere auch ein Trend von (zentraler) staatlicher Regulierung zu (dezentraler) Selbst- und Ko-Regulierung beobachten. Dabei wird auch die traditionelle Telekommunikations-Medien-Dichotomie überwunden, innerstaatlich kommt es zu Zuständigkeits- und Machtverschiebungen bzw. zu einer Veränderung der Regulierungsmodelle.

Für den theoretischen Rahmen der empirischen Analyse von Steuerung, Regulierung und *Governance* wählen die AutorInnen einen multidisziplinären, institutionalistischen Ansatz: Der Fokus wird auf den jeweiligen institutionellen Kontext erweitert – im Sinne eines politik- und sozialwissenschaftlichen Neuen Institutionalismus wird aufgezeigt, dass die Institutionen eben den Unterschied machen. Letztere werden – in Ermangelung eines einheitlichen Institutionenbegriffs und einer gemeinsamen Methodologie – als Normen und auch Organisationen umfassende Regulierungssysteme definiert, welche politisch gesehen der Durchsetzung individueller und kollektiver Interessen bzw. ökonomischer Wohlfahrtssteigerung dienen. Bei einer Analyse von Regulierungssystemen könnte nun darauf abgestellt werden, was reguliert wird. Die Studie setzt hingegen primär bei der Wahl des in-

stitutionellen Arrangements an und untersucht, mit welcher spezifischen Kombination aus Normen und Organisationen reguliert wird.

Gegen Ende des ersten Abschnittes werden die verschiedenen Konzepte der Steuerung, Regulierung bzw. *Governance* dargestellt und der ebenso vielfältige wie uneinheitliche Regulierungsbegriff selbst näher erläutert. Für den Forschungszusammenhang wird dieser als eine Form der staatlichen bzw. hoheitlichen Marktintervention definiert, welche das Marktverhalten der Industrie (insb. deren Gewerbe- und Vertragsfreiheit) mit dem Ziel der Erreichung öffentlicher (ökonomischer und sozialer) Politikziele beschränkt. Als Abgrenzung zu anderen Marktinterventionen wird dabei zum einen die Intentionalität der Regulierung hervorgehoben, zum anderen sollen unbeabsichtigte Regulierung (z. B. technische Normen, Code) und allgemein geltende Spielregeln (Ausnahmeregelungen für bestimmte Branchen, Subventionen, Steuerbegünstigungen etc.) nicht von diesem Regulierungsbegriff umfasst sein.

Ausgehend von der *Public Interest*-Theorie und der *Special Interest*-Theorie wird schließlich noch erläutert, dass die Rechtfertigung und Begründung von staatlicher Regulierung und auch von Selbst- bzw. Ko-Regulierung im möglichen Marktversagen bzw. im Staatsversagen liegen. Obwohl öffentliche Ziele bei Marktversagen in der Regel durch hoheitliche Regulierung angestrebt werden, kann es aus vielfältigen Ursachen dennoch zu einem Staatsversagen kommen – etwa wegen fehlender Expertise für die Planung der Regulierungsprozesse, wegen administrativer Umsetzungsmängel oder wegen inkonsistenter Regulierungsergebnisse wegen unter-

schiedlicher politischer Ziele. Bereits in diesem Zusammenhang zeigen die AutorInnen aber zu Recht auf, dass auch alternative Regulierungsformen in weiterer Folge versagen können.

Mit einem Überblick über die *Public Choice*-Theorie, welche die Gesetzgebung als Reaktion auf den Wettbewerb der Forderungen von Interessengruppen sieht, und die *Governance*-Debatte, wonach der Staat vielfach seine alleinige Zuständigkeit verliert und vertikal internationale, regionale und lokale Regulatoren zu einem neuen, vielschichtigen bzw. kooperativen *Governance*-Konzept beitragen, untermauern die AutorInnen die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer systematischen Erhebung alternativer Regulierungsformen im österreichischen Regulierungssystem der Mediamatik auf Basis eines zu erarbeitenden Analyserasters.

Der zweite Abschnitt bildet mit einer regulierungstheoretischen Analyse von Selbst- und Ko-Regulierung, einer sektorunabhängigen Evaluierung von Vorteilen, Risiken und Erfolgsfaktoren derselben sowie der Erarbeitung eines Klassifikationsschemas als Analyseinstrumentarium für eine komparative, institutionalistische Regulierungsforschung zweifelsohne den Kern des Werkes und hebt dieses von anderen Untersuchungen ab.

Zu Beginn des zweiten Abschnitts steht dabei eine umfangreiche Literaturanalyse, welche einer Abgrenzung der Begriffe dient. Selbst- und Ko-Regulierung werden dabei als kollektive, intentionale Verhaltensbeschränkungen definiert, deren vielfältige Ausprägungen sich auf einem Kontinuum zwischen Markt und Staat bewegen. Die AutorInnen zeigen dabei auf, dass es sich bei den Regulierungsinstitutionen häufig um kooperative Arrangements

aus privaten und öffentlichen Systembeiträgen insbesondere rechtlicher, organisatorischer, finanzieller oder personeller Natur handelt.

Zur Klassifizierung der Regulierungsinstitutionen werden diese nach dem Intensitätsgrad staatlicher Involvierung abgegrenzt und in die folgenden drei Kategorien unterteilt: 1.) Staatliche Regulierung, wobei als (1a) staatliche Regulierung im engen Sinn klassisch hoheitliche Tätigkeiten wie Legislative, Exekutive und Jurisdiktion qualifiziert werden, während (1b) staatliche Regulierung im weiten Sinn auf (exekutive) hoheitliche Tätigkeit mit gewisser Distanz zur Hoheitsverwaltung durch i) Weisungsfreiheit oder ii) gelockerten Weisungszusammenhang abstellt. Unter 2.) Ko-Regulierung werden Institutionen subsumiert, welche zwar auf einer expliziten rechtlichen Grundlage stehen, aber keine hoheitliche Tätigkeit ausüben. Die 3.) Selbstregulierung umfasst bei (3a) Selbstregulierung im weiten Sinn Institutionen mit leichter staatlicher Involvierung (z. B. personeller oder finanzieller Natur) und bei (3b) Selbstregulierung im engen Sinn, d. h. solche ohne explizite staatliche Involvierung.

Die Kategorien 2, 3a und 3b werden von den AutorInnen als alternative Regulierungsinstitutionen von staatlicher Regulierung abgegrenzt und zusammengefasst. Der gewählte allgemeine Maßstab des Intensitätsgrades staatlicher Involvierung würde dabei zweifelsohne auch eine Anwendung des institutionalistischen Analyserasters (mit Adaptionen im Bereich der Regulierungsziele) auf andere Regulierungsbereiche erlauben. Selbst für systemvergleichende bzw. länderübergreifende Studien könnte das Klassifikationsmodell (unter Berücksichtigung

von Rechts- bzw. Staatssystemunterschieden etwa zwischen kontinentaleuropäischen und angelsächsischen Staaten) als taugliche Grundlage herangezogen werden.

Betrachtet man die österreichischen Regulierungsinstitutionen im Mediamatiksektor nun durch diesen institutionalistischen Analyseraster, so fallen etwa das BMVIT (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie), die OPFB (Oberste Post und Fernmeldebehörde) und die dem Bundeskanzleramt nachgeordnete Komm Austria (Kommunikationsbehörde Austria) unter staatliche Regulierung im engen Sinn. Als staatliche Regulierung im weiten Sinn wären u. a. weisungsfreie Behörden mit richterlichem Einschlag wie die TKK (Telekom-Control-Kommission) und der BKS (Bundeskommunikationssenat) sowie privatrechtsförmige Institutionen wie die RTR-GmbH (Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH) zu qualifizieren.

Unter Ko-Regulierung wären – auf Grund immer noch erheblicher staatlicher Involvierung, einseitiger expliziter rechtlicher Grundlage und in Ermangelung hoheitlicher Befugnisse – u. a. die ORF-Kontrollgremien (ORF-Stiftungsrat und ORF-Publikumsrat), die JMK (Jugendmedienkommission), das ON (Österreichische Normungsinstitut) oder der TÜV Österreich (Technischer Überwachungsverein) zu subsumieren.

Selbstregulierungsinstitutionen im weiten Sinn wären u. a. der Internet Ombudsmann, die IPA/nic.at (Internet Privatstiftung Austria/Nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.) oder das Österreichische E-Commerce-Gütezeichen. Als Selbstregulierungsinstitutionen im engen Sinn wären in Ermangelung expliziter staatlicher Involvierung schließlich u. a. die C3A (Certified Austrian Ad-

vertising Agency), der Verhaltenskodex der ISPA (Internet Service-Provider Austria) oder der Österreichische Presserat zu nennen.

Erst das beschriebene Klassifikationsschema als differenzierte Abstufung staatlicher und privater Involvierung erlaubt – im Vergleich zu anderen Studien in diesem Bereich – eine nuancierte Evaluierung der jeweiligen Systembeiträge. Im zweiten Abschnitt wird von den AutorInnen dementsprechend aufgezeigt, wo Vorteile und Defizite staatlicher bzw. alternativer Regulierungsformen im Allgemeinen liegen können. Als potenzielle Vorteile von Selbst- und Ko-Regulierung gegenüber staatlicher Regulierung werden dabei a) eine höhere Problemlösungskompetenz durch höhere Expertise auf Seiten privater Akteure, b) eine höhere Reaktionsgeschwindigkeit durch flexiblere Regulierungsprozesse, c) ein höherer Grad der Regelbefolgung durch unmittelbare Beteiligung der Betroffenen, d) niedrigere Regulierungskosten sowie e) niedrigere Implementierungskosten für die Adressaten der Regulierung genannt.

Mögliche Risiken bzw. Nachteile sind hingegen a) die Gefahr der einseitigen Interessendurchsetzung auf Kosten öffentlicher Interessen (z. B. durch *Self Service* oder sog. *Regulatory Capture*), b) eine symbolische Politik mit niedrigen Standards, schwacher Durchsetzung und niedriger Beteiligung, c) eine Einschränkung des Wettbewerbs durch Absprachen und Kartellbildung, d) eine sinkende Transparenz, e) die Abnahme staatlicher Expertise infolge Auslagerung bzw. Kompetenzverlust bei demokratischen Institutionen sowie f) die Senkung demokratischer Standards wie Rechtssicherheit, Verantwortlichkeit etc.

Zu Recht wird in der Studie ausge-

führt, dass die Wahl der konkreten Regulierungsform eine elementare politische Entscheidung darstellt und nicht generell beantwortet werden kann. Auf Basis der möglichen Vor- und Nachteile leiten die AutorInnen jedoch eine Kontrollliste ab, welche die Entscheidung, ob sich eine Regulierungsmaterie grundsätzlich für Selbst- und Ko-Regulierung eignet, zu erleichtern vermag:

Aus dem wirtschaftspolitischen Blickwinkel ist neben der Festlegung von Steuerungszielen insbesondere der staatliche regulatorische Gestaltungsspielraum in der konkreten Sachfrage vorab zu klären. Ein geringer staatlicher Gestaltungsspielraum – etwa wegen transnationaler Regulierungsprobleme – lässt das Regulierungsziel mit traditioneller staatlicher Intervention tendenziell schlecht erreichen, der Staat kann sich statt dessen nur auf alternative Regulierungsformen im Sinne einer Notlösung konzentrieren.

Bei einem hohen Gestaltungsspielraum des Staates wird hingegen eine rationale Entscheidung im Sinne einer Ideallösung ermöglicht, welches spezifische Regulierungsarrangement eingesetzt werden soll. Für diese Entscheidung erscheinen dabei die folgenden Kriterien wesentlich: Eine stärkere staatliche Involvierung erscheint insbesondere dann erforderlich, je höher das Risiko eines Regulierungsversagens (etwa wegen Gefahr für Leben und Gesundheit) und je höher der Bedarf an Mindeststandards (z. B. Arbeitnehmerschutz) erscheint, je höher die Eingriffsintensität (insbesondere im Grundrechtsbereich) einer Regulierung ist und je höher die Interessengegensätze zwischen partikulären und öffentlichen Interessen erscheinen. Je geringer die Marktmacht-

unterschiede sind und je niedriger die Marktzutrittsbarrieren erscheinen, je reputationsintensiver eine Regulierung für die davon betroffene Industrie ist und je mehr bereits anerkannte Selbst- und Ko-Regulierungsorganisationen im jeweiligen Regulierungsektor existieren, desto weniger staatliche Involvierung erscheint notwendig.

Zur Entscheidungsfindung anhand der genannten Punkte wird jedoch auch aufgezeigt, dass sich aus der Beurteilung der einzelnen Kriterien durchaus widersprüchliche Hinweise ergeben können und diese letztendlich gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Selbstregulierung kommt, erscheint dabei umso höher, je größer die potenziellen Vorteile der Industrie durch Selbstregulierung sind, je höher die Kosten einer allfälligen staatlichen Regulierung wären, falls ein industriefreies Entscheidungsfindungssystem existiert und je weniger fragmentiert die Industrie bzw. je geringer die Machtunterschiede in ihr sind.

Sofern man sich grundsätzlich für eine alternative Regulierungskategorie entschieden hat, nennen die AutorInnen eine Reihe von Faktoren, welche die Erfolgswahrscheinlichkeit von Selbst- oder Ko-Regulierung erhöhen: a) Operationale Zielsetzung und definierter Aufgabenbereich, b) Partizipationsmöglichkeit und Einbindung aller Stakeholder, c) Transparenz der Regulierungsprozesse, d) Transparenz und Messbarkeit der Ergebnisse, e) hoher Bekanntheitsgrad der Regulierungsinstitution, f) adäquate Sanktionsfähigkeit der Regulierungsinstitution, g) regelmäßige externe Kontrolle und Evaluierung durch Politik und Öffentlichkeit, h) definierte *Fall-Back*-Szenarien bei Fehlentwicklungen alternativer Regulierung sowie i) Unter-

stützung von alternativer Regulierung durch staatliche Institutionen. Auch für diese Erfolgsfaktoren gilt, dass nicht immer sämtliche Aspekte berücksichtigt werden können bzw. mit den angestrebten Vorteilen und gegen allfällige Risiken abgewogen werden müssen.

Ungeachtet der beschriebenen Vor- und Nachteile alternativer Regulierungsformen werden von den AutorInnen schließlich auch rechtsstaatliche und demokratiepolitische Konsequenzen derselben angesprochen. Die Studie konstatiert im Ergebnis, dass die Einschätzung, Selbst- und Ko-Regulierungsinstitution stellen ein demokratiepolitisches Problem dar, in ihrer Pauschalität nicht aufrechterhalten werden kann. Dies gilt nach Ansicht der AutorInnen insbesondere bei Einhaltung gewisser demokratischer Standards, etwa wenn die von einer Regulierung Betroffenen im Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess ausreichend Gelegenheit hätten, effektiv zu partizipieren, u. a. die Abstimmungsagenda zu kontrollieren und formelle Gleichheit sowie materielle Teilhabemöglichkeit der *Stakeholder* bestünde und auch eine Reflexivität und Transparenz der Regulierungsprozesse gewahrt wäre.

Zu Recht halten die AutorInnen dazu den Grundsatz fest, dass die Regulierung desto eher von demokratisch legitimierten Institutionen des Staates durchgeführt werden sollte, je höher der Grad der Eingriffsintensität, der politische Charakter oder die ökonomischen Auswirkungen einer regulatorischen Maßnahme erscheinen. Welche (insbesondere rechtlichen oder wirtschaftlichen) Folgen das Handeln alternativer Regulierungsinstitutionen für ihre jeweiligen Regulierungsunterworfenen haben kann und inwiefern die

Regulierungsinstitutionen dazu (demokratisch) legitimiert erscheinen, wird dabei jeweils im Detail zu prüfen sein. Seitens der AutorInnen wird in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass bei Grundrechtseingriffen von Privaten (Regulatoren) in Anbetracht der sog. Drittwirkung von Grundrechten ein veringert Grundrechtsschutz nicht völlig ausgeschlossen werden könne. Angesichts des vielfältigen Rechtsschutzes gegen hoheitliche Grundrechtseingriffe erscheint ein (überdies nur allfälliges) Klagerecht der Betroffenen „privater“ Grundrechtseingriffe bei ordentlichen Gerichten wohl vergleichsweise schwach und beschwerlich. Der in der Studie darüber hinaus angeordneten rechtsstaatlichen Gefahr einer möglichen Verdünnung des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips kommt im Hinblick auf eine verstärkte reine Rahmengesetzgebung bzw. die sog. finale Determinierung und angesichts des dadurch erweiterten Ermessensspielraum der Behörden jedenfalls Bedeutung zu.

Der dritte Abschnitt baut auf den analytischen Ergebnissen des ersten und zweiten Abschnittes auf und rundet die Studie mit einer detaillierten Analyse alternativer Regulierungsformen auf supranationaler Ebene sowie einer umfassenden empirischen Untersuchung der Selbst- und Ko-Regulierungsinstitutionen im österreichischen Mediamatiksektor ab.

Dabei werden zunächst die Strategien zur Anwendung von Selbst- und Ko-Regulierung auf Ebene der Europäischen Union untersucht, die Definition und Bedeutung derselben aus Sicht der Europäischen Kommission erläutert und schließlich auch die politischen Vorgaben, Bedingungen bzw. Anwendungsbereiche für alternative Regulierungsformen in der EU be-

schrieben. Der diesbezügliche EU-Diskussionsstand stellt sich demnach wie folgt dar: 1.) Der Vorrang des Staates vor Ko-Regulierung ist jedenfalls aufrechtzuerhalten. Ko-Regulierung hat überdies 2.) in einem rechtlichen Rahmen und mit exakt definierten Zielen zu erfolgen, 3.) Transparenz-Grundsätze einzuhalten und kommt 4.) nur für einen eingegrenzten Anwendungsbereich überhaupt in Frage (z. B. jedenfalls nicht für Bereiche fundamentaler Grundrechte). Schließlich muss 5.) eine Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht gegeben sein, die an Ko-Regulierung beteiligten Akteure müssen als repräsentativ, organisiert und rechenschaftspflichtig anerkannt sein.

Mit der Anwendung des im zweiten Abschnitt erarbeiteten Klassifikationschemas auf österreichischer Ebene sowie auf Beispiele aus anderen Ländern beweisen die AutorInnen schließlich dessen Praktikabilität. Ohne die Fülle der Ergebnisse der umfangreichen empirischen Untersuchung abschließend zu beschreiben, sollen an dieser Stelle lediglich einige ausgewählte Resultate der Analyse der Regulierungsstruktur des österreichischen Mediamatiksektors hervorgehoben werden: Die AutorInnen kommen u. a. zum Schluss, dass es in Österreich im konvergenten Kommunikationssektor mehr Selbst- als Ko-Regulierungsinstitutionen gibt, dass die Regulierungsstruktur im Internetsektor durch eine hohe Akteursdichte gekennzeichnet ist und dass eine starke internationale Einbindung der österreichischen Regulierungsinstitutionen festgestellt werden kann. Die Studie konstatiert aber auch, dass der Erfolgsfaktor der *Stakeholder*-Einbindung nur teilweise erfüllt erscheint und dass alternative Regulierungs-

stitutionen durch hohe Zugangsbarrieren gekennzeichnet sind. Als hauptsächliche Tätigkeitsbereiche von Selbstregulierungsinstitutionen erweisen sich der (technische) Normungsbereich und die Erarbeitung von Verhaltenskodizes. Für Selbstregulierung erscheint überdies eine geringe Interventionsmöglichkeit charakteristisch, die Sanktionsmöglichkeiten solcher Institutionen beschränkt sich in der Regel auf reputative bzw. organisatorische Sanktionen wie etwa den Entzug vergebener Gütezeichen oder öffentliche Rügen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die vorliegende Studie die Phänomene der Selbst- und Ko-Regulierung auf theoretischer Ebene erstmals umfassend abhandelt, während auf empirischer Ebene insbesondere der österreichischen Mediamatiksektor erstmals abschließend erfasst wird. Wie bereits betont, erscheinen das von

den AutorInnen erarbeitete Klassifikationsschema als regulierungstheoretisches und institutionalistisches Analyseinstrumentarium, die Evaluierung von Vor- und Nachteilen und die in diesem Zusammenhang genannten Erfolgskriterien grundsätzlich sektorunabhängig. Der gewählte allgemeine Maßstab des Intensitätsgrades staatlicher Involvierung ist jedenfalls auf andere Regulierungsbereiche übertragbar. Dies hebt die Studie neben ihrer wissenschaftlichen Präzision und ihrem multidisziplinären Ansatz von anderen einschlägigen Untersuchungen ab. Das beschriebene Buch eignet sich damit ebenso als Grundlage weiterer (z. B. länder- bzw. systemvergleichender) Studien wie als Entscheidungswegweiser bei der Wahl von Regulierungsformen in der politischen Praxis.

Wolfram Proksch